

5 Satzung

Präambel	141
I Geltungsbereich	141
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	141
§ 2 Allgemeine Anforderungen	142
II Begriffsbestimmungen	142
§ 3 Gebäudetypen	142
§ 4 Giebeltyp	142
§ 5 Schaugiebeltyp	143
§ 6 Attikatyp	143
§ 7 Traufseitigtyp	143
§ 8 Zwerchgiebeltyp	144
III Gestaltungsvorschriften	144
§ 9 Mischung von Gebäudetypen	144
§ 10 Bauflucht und Brandgänge	145
§ 11 Breite von Fassadenabschnitten	145
§ 12 Höhe der Fassaden	145
§ 13 Dachneigung und Dachdeckung	146
§ 14 Dachaufbauten	146
§ 15 Gliederung der Straßenfassaden	147
§ 16 Fassadentyp und Öffnungen	147
§ 17 Fenster und Türen	148
§ 18 Schaufenster	148
§ 19 Plastizität der Fassaden	148
§ 20 Oberflächen der Fassaden	149
§ 21 Farben	149
§ 22 Zusätzliche Bauteile	150
§ 23 Unterschiedlichkeit der Fassaden	150
§ 24 Hofseitige Fassaden	150
§ 25 Rückwärtige Anbauten	151
IV Werbeanlagen	151
§ 26 Werbeanlagen	151
§ 27 Inkrafttreten	152

Präambel

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt (Altstadt und Neuwerk), das von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 21. Mai 1981 auf Grund von § 111 Abs. 1, Nr. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1981 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

I GELTUNGSBEREICH

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt diejenigen Teile der Innenstadt der Stadt Rendsburg, die von der Schleuskuhle, Denkerstraße, Eisenbahnstraße, der Kieker Straße, der Straße Am Gymnasium, der An der Bleiche, der Materialhofstraße, Herrenstraße, Baronstraße, Grafenstraße, Ritterstraße, Elefantenstraße, Tulipanstraße, Arsenalstraße, Paradeplatz, Jungfernstieg begrenzt werden.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Festsetzungen für bestimmte Gebiete getroffen, deren vorhandene oder beabsichtigte Gestaltung von den Gestaltungsmerkmalen des gesamten Geltungsbereiches abweicht:
 - a) Das Gebiet "Altstadt", abgegrenzt durch Eisenbahnstraße, Am Holstentor, An der Bleiche, An der Schiffbrücke, Schloßplatz, Denkerstraße.
 - b) Das Gebiet "Neuwerk", abgegrenzt durch Materialhofstraße, Herrenstraße, Baronstraße, Grafenstraße, Ritterstraße, Elefantenstraße, Tulipanstraße, Arsenalstraße, Jungfernstieg.
 - c) Das Gebiet "Barocke Erweiterung", abgegrenzt durch Schleuskuhle, Denkerstraße, Schloßplatz, Schiffbrückenplatz, An der Bleiche.
 - d) Das Gebiet "Am Holstentor", abgegrenzt durch die Straße Am Holstentor, die Eisenbahnstraße, den Fußweg zwischen Theater und Fernmeldedienstgebäude, den Jungfernstieg und die Straße Am Gymnasium.

Der Geltungsbereich und die Einzelbereiche werden in anliegendem Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht für Bauten, die unter Denkmalschutz stehen. Die Festsetzungen der Satzung gelten für Bauvorhaben, die besonderen gestalterischen Festsetzungen gemäß Bebauungsplan unterliegen, nur insoweit, als sie diesen Festsetzungen nicht widersprechen.

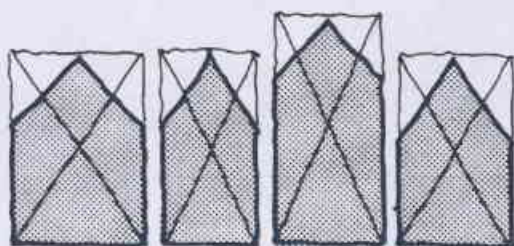
Als Begründung, Herleitung und nähere Erläuterung der Satzungsfestlegungen soll die Stadtgestaltplanung für Rendsburg des Stadtbauteilers Prof. Trieb, Stuttgart, vom November 1980, gelten.

Zu § 3

Der Charakter des öffentlichen Raumes wird wesentlich von der Art, der Häufung und Mischung der vorhandenen Gebäudetypen bestimmt. Die unterschiedlichen Gebäudetypen und ihre Abfolgen sind daher für das Stadtbild prägend.

Zu § 4

Der Giebeltyp beruht auf einem Satteldachgebäude, das mit dem First senkrecht zur Straße steht. Jeder Giebeltyp bildet in sich eine abgeschlossene Einheit.



§ 2

Allgemeine Anforderungen

Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für sonstige bauliche Veränderungen. Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Dachausbildung
- Gliederung der Straßenfassaden
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
- Ausbildung der Öffnungen
- Material der Oberflächen
- Farbe der Oberflächen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, daß die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

II BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 3

Gebäudetypen

1. Innerhalb des Geltungsgebietes der Satzung sind nur Gebäudetypen gemäß § 4 bis § 8 zulässig.
2. Art, Häufigkeit und Mischung der Gebäudetypen werden in § 9 nach Gebieten differenziert geregelt.

§ 4

Giebeltyp

1. Der Giebeltyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße.
2. Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
3. Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigungswinkel 45-60 Grad beträgt.

Zu § 5

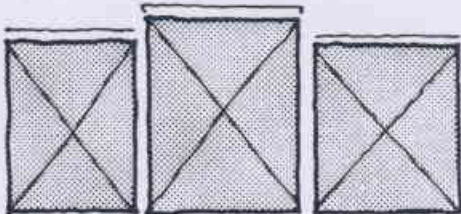
Der Schaugiebeltyp ist eine Weiterentwicklung des Giebeltyps, bei der der obere straßenseitige Fassadenabschluß durch eine geschwungene oder gestufte Umrisslinie besonders hervorgehoben ist. Der Schaugiebel verdeckt immer den Ortgang, er kann beträchtlich höher sein als das von ihm verdeckte Dach.



Zu § 6

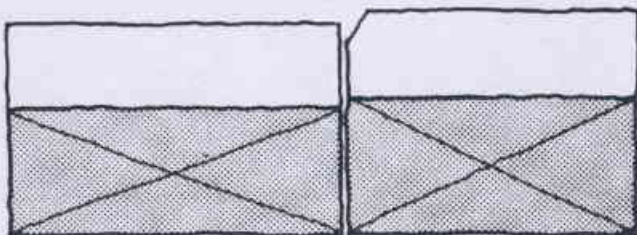
Der Attikatyp ist in gewisser Weise eine Weiterentwicklung des Schaugiebeltyps. Er beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First in der Regel senkrecht zur Straße steht. Der Giebel wird durch die Attika abgedeckt. Die Attika ist eine horizontale, leicht dekorierte und plastisch ausgebildete Zone, die quer über die gesamte Fassadenbreite verläuft.

Sie ist als eindeutiger oberer Fassadenabschluß ausgebildet.



Zu § 7

Der Trauftyp beruht auf einem Satteldachgebäude, dessen First parallel zu Straße steht. Die Traufe bzw. der Traufgesimskasten ist besonders plastisch ausgebildet und bildet den oberen Fassadenabschluß.



§ 5

Schaugiebeltyp

1. Der Schaugiebeltyp hat einen besonders aufwendig gestalteten Giebel, der den gesamten Ortgang abdeckt. Seine Umrisslinien sind plastisch ausgeformt. Der Schaugiebeltyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße.
2. Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist in eine Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und eine Giebelzone gegliedert. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade überwiegt die Vertikalgliederung.
4. Die Giebelkontur baut auf einem symmetrischen Dreieck von 45 bis 65 Grad Neigungswinkel auf.

§ 6

Attikatyp

1. Der Attikatyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Die Attika ist als ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite ausgebildet, das den Ortgang vollständig abdeckt.
2. Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
3. Die Straßenfassade ist in ein Erdgeschoß-, Normalgeschoß und Attikazone gegliedert; die Zonen können durch horizontale Gliederungselemente getrennt sein. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade überwiegt die Vertikalgliederung.

§ 7

Trauftyp

1. Der Trauftyp hat eine Satteldach, Walmdach oder Mansarddach mit der Firstrichtung parallel zur Straße.
2. Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist liegend. Bei Gebäuden mit Mansarddach sind stehende Proportionen zulässig.
3. In der Straßenfassade soll die Horizontalgliederung dominieren.

Zu § 8

Der Zwerchgiebeltyp ist eine Weiterentwicklung des Traufseittyps. Das Zwerchdach steht mit dem First quer (altdeutsch: Zwerch) zum Hauptdach, wobei die Firsthöhe oft gleich ist. Zwerchdächer können zur Straße hin einen Giebel bilden, abgewalmt sein oder attikaähnlich enden.



Zu § 9

Für Rendsburg ist charakteristisch, daß es nur sehr wenig Straßenzüge gibt, in denen ein einziger Gebäudetyp ausschließlich vorkommt. In der Regel sind die Gebäudetypen eines Straßenraumes gemischt, wobei sich nach Lage und Straße gewisse Unterschiede in der Zusammensetzung ergeben. Diese spezifische Mischung bestimmt den Charakter der einzelnen Straße oder des Stadtviertels.

Die spezifische Mischung der Gebäudetypen ist erhaltenswert. Dabei ist zu beachten, daß in der Altstadt im allgemeinen der Giebeltyp überwiegen soll. Im Neuwerk überwiegen in der Regel Traufstypen, im Bereich Am Holstentor überwiegen Traufstypen und Attikatypen.



§ 8

Zwerchgiebeltyp

1. Der Zwerchgiebeltyp hat ein Satteldach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur Straße; an der Straßenseite ist im Dachgeschoß ein Zwerchgiebel angeordnet. Der Zwerchgiebel ist schmaler als der Hauptbaukörper, so daß beiderseits die Traufe des Hauptdaches sichtbar bleibt. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.
2. Der Zwerchgiebel ist in den gleichen Materialien und Farben wie die Gesamtfassade auszuführen.
3. Die maximale Breite des Zwerchgiebels soll nicht größer sein als die Breite von drei Fenstern mit den entsprechenden Zwischenräumen der Hauptfassade. Der seitliche Abstand zum Nachbargebäude muß mindestens der Breite eines Fensters mit Mauerpfeiler entsprechen. Die Firsthöhe des Zwerchdaches soll gleich oder kleiner sein als die des Hauptdaches. Der Neigungswinkel des Zwerchdaches soll zwischen 30 und 60 Grad liegen. Das Material des Zwerchdaches muß mit dem des gesamten Daches übereinstimmen.

III GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9

Mischung von Gebäudetypen

1. Die vorhandene Mischung von Gebäudetypen nach § 4 bis § 8 soll beibehalten werden. Sofern derartige gleiche Gebäudetypen im Ensemble nebeneinander liegen, ist dieses Ensemble zu erhalten. Als Ensemble gilt eine Reihung von mindestens 3 gleichen Gebäudetypen.
2. Im Mühlengraben und Stegengraben sollen nur Traufstypen gewählt werden.
3. In der Obereiderstraße sind nur Giebeltypen zulässig.
4. Im Gebiet Am Holstentor sollen Traufstypen und Attikatypen gewählt werden.

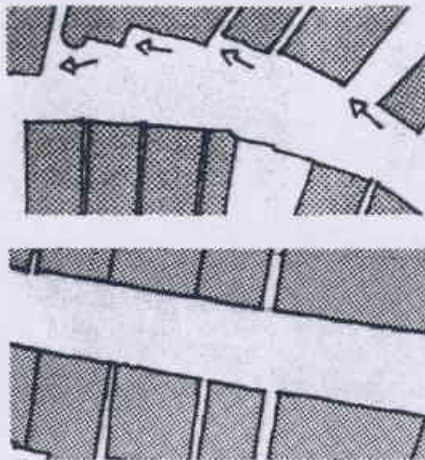
Altstadt



Neuwerk

Zu § 10

Das wichtigste Kriterium der Unterschiedlichkeit von Altstadt und Neuwerk ist der Verlauf der Bauflucht. Ihre unterschiedliche Ausprägung ist entscheidend für die Erscheinung des öffentlichen Raumes:



Unregelmäßige
Bauflucht in der
Altstadt.

Regelmäßige,
geradlinige Bauflucht
im
barocken Bereich.

Insbesondere in der Altstadt ist dabei auf die Einhaltung der Versätze und Schrägstellungen der Fassaden zu achten.

Im Neuwerk und im barocken Erweiterungsbereich ist darauf zu achten, daß die Bauflucht geradlinig ohne Vor- und Rücksprünge verläuft.

Der Brandgang gliedert die Fassadenabfolge besonders in der Schrägansicht. Bei Neubauten können Rücksprünge von genügender Breite und Tiefe dieses Gliederungselement wieder aufnehmen.

Zu § 11

Die Kleinteiligkeit der Altstadt beruht wesentlich auf der Wirkung der als gestalterische Einheit in sich abgeschlossenen Einzelfassaden mit einem vergleichsweise geringen Breitenmaß. Das historische Maß der Fassadenbreiten ist erhaltenswert.

In der Altstadt kommen vergleichsweise schmale Fassadenbreiten vor, im Neuwerk sind die Fassaden in der Regel breiter, mit Ausnahme der Obereiderstraße, die einen sehr kleinteiligen Gliederungsrhythmus aufweist.

Zu § 12

Ein wichtiger Faktor für die Wirkung der Straßen- und Platzräume bildet die Gestaltung des oberen Raumabschlusses. Die Trauf- und Firsthöhen müssen unterschiedlich sein! Sie sollen jedoch eine bestimmte harmonische Bandbreite einhalten, wodurch ein leicht bewegter, abwechslungsreicher und rhythmischer oberer Raumabschluß entsteht.

Es soll eine einheitliche Höhenentwicklung von 2 Geschossen angestrebt werden, Ausnahmen (1 oder 3) sind möglich.

§ 10

Bauflucht und Brandgänge

1. Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes und der geschlossenen Bauweise ist bei allen Um- und Neubauten die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten, ausgenommen davon ist die Regelung in § 19.
2. Folgen im Gebiet Altstadt mehr als 3 Fassaden aufeinander, deren Baufluchten in gerader Linie verlaufen, so sind sie bei Neubauten durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern.
3. Historische Brandgassen sind in ihrer optischen Wirkung auf den Stadtraum dadurch zu erhalten, daß ein neuer Baukörper einschließlich des Daches im Bereich der Brandgasse zumindest in einer Breite von 60 cm um mindestens die doppelte Breite hinter die vorhandene Bauflucht und Dachhaut zurücktritt.

§ 11

Breite von Fassadenabschnitten

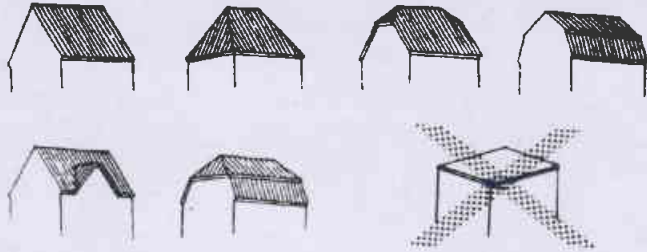
1. Neubauten und bauliche Veränderungen, die die vorhandene Baubreite überschreiten, müssen in Fassadenabschnitte zwischen 4,5 m und 18,0 m gegliedert werden. Die Gliederung muß durch alle Stockwerke durchgängig erfolgen, also auch im Erdgeschoß und im Dachgeschoß ablesbar sein.
2. Im Gebiet Altstadt sollen die Fassadenbreiten zwischen 7,5 m und 9,0 m betragen; sie dürfen nicht schmaler als 4,5 m und nicht breiter als 17,0 m sein.
3. In den Gebieten Neuwerk und Barocke Erweiterung sollen die Fassadenbreiten zwischen 5,5 m und 8,5 m betragen; sie dürfen nicht schmaler als 4,5 m und nicht breiter als 18,0 m sein.
In der Obereiderstraße dürfen die Fassaden nicht breiter als 8,5 m sein.

§ 12

Höhe der Fassaden

1. Die Traufhöhen und Firsthöhen benachbarter Fassaden sollen um mindestens 0,5 m differieren; sie dürfen um maximal 1,75 m voneinander abweichen.
2. Trauf- und Zwerchgiebeltypen sollen eine Traufhöhe von 10,5 m nicht überschreiten; Giebeltypen, Schaugiebeltypen und Attikatypen sollen eine Firsthöhe von 12,5 m nicht überschreiten.

Zu § 13



Satteldächer können vielfältig variiert werden. Die Abbildung zeigt verschiedene Grundformen, die durch Anbauten, Durchdringungen und Aufbauten erweitert werden können, jedoch sollte beachtet werden, daß die Grundform die ruhige, wenig gegliederte Dachfläche bleibt.

Das ortsübliche Dachdeckungsmaterial ist die S-Pfanne aus Ton. Dadurch entstehen gleichmäßig gewellte, kleinteilig strukturierte Dachflächen, die die Dachlandschaft Rendsburgs prägen.

Glatte oder großformatige Dachdeckungsmaterialien würden daher das Stadtbild beeinträchtigen und sollen nicht verwendet werden.

Zu § 14

Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung.

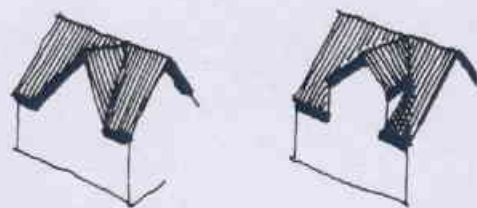


Giebelgaube

Schleppgaube

Dachflächenfenster

Keine Dachaufbauten



Zwerchgiebel

Kennzeichnend für die Rendsburger Bauweise sind große, ruhige, nahezu ungliederte Dachflächen.

§ 13

Dachneigung und Dachdeckung

1. Das Dach muß mit einer symmetrischen Neigung von 45 bis 60 Grad ausgebildet werden. Bei Attikatyten sind 30 bis 60 Grad Neigung zulässig.
2. Flachdächer sind nur im Hofbereich über eingeschossigen Nebengebäuden zulässig. Sie dürfen von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sein.
3. Die geneigten Dachflächen sind mit einer s-förmigen Pfanne in den Farben Ziegelrot bis Rotbraun auszuführen. Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nichtglänzenden Materialien auszubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen.

§ 14

Dachaufbauten

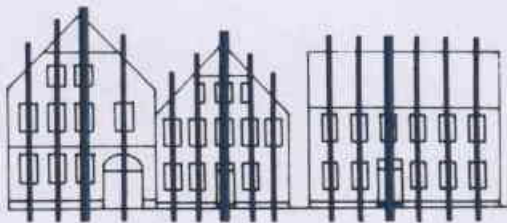
1. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten Gauben, Dachflächenfenster über 0,2 qm Größe und Vorrichtungen für Nutzbarmachung von Solarenergie, nicht aber Zwerchdächer. Dachgauben sind als Giebelgauben oder Schleppgauben auszubilden.
2. Es dürfen nicht mehr als vier Dachaufbauten je Dachfläche angebracht werden. Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachhälfte zulässig; unterschiedliche Arten von Dachaufbauten auf ein und derselben Dachfläche sind nur zulässig, wenn der Gesamteindruck des Daches dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht für notwendige Ausstiege für Schornsteinfeger.
3. Der Abstand von Dachaufbauten untereinander, von Dachaufbauten zum Ortgang, zur Traufe und zum First muß jeweils mindestens 1,0 m betragen. Bei Gebäuden mit dem First senkrecht zur Straße darf ein Dachaufbau von der Straße aus nicht sichtbar sein. Dies gilt ohne Nachweis als gewährleistet, wenn der Abstand zwischen Dachaufbau und straßenseitigem Ortgang mindestens 4,0 m beträgt.
4. Die Breite von Dachaufbauten darf den Abstand zwischen zwei Fassadenachsen nicht überschreiten; die Summe der Breiten darf nicht länger sein als ein Drittel der Trauflänge.

Die Höhe der Dachaufbauten ist auf maximal 1,5 m begrenzt, gemessen zwischen der Schnittkante des Dachaufbaues und der Dachfläche und der Unterkante der Traufe des Dachaufbaues.
5. Auf jedem Dach ist nur eine Fernsehantenne zulässig, sofern die Anbringung unterm Dach nicht möglich ist.

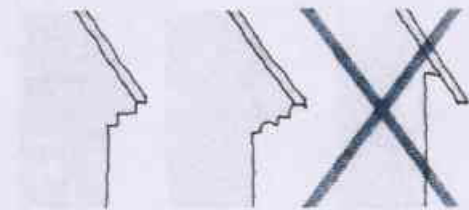
Zu § 15

Straßenfassaden werden entsprechend ihres Gebäudetyps horizontal und vertikal gegliedert. Jede Fassade weist horizontale und vertikale Gliederungselemente auf. Der Gesamteindruck "vertikal gegliedert" oder "horizontal gegliedert" beruht darauf, daß eine Gliederung etwas überwiegt.

Nur horizontal oder nur vertikal gegliederte Fassaden kommen in Rendsburg nicht vor.



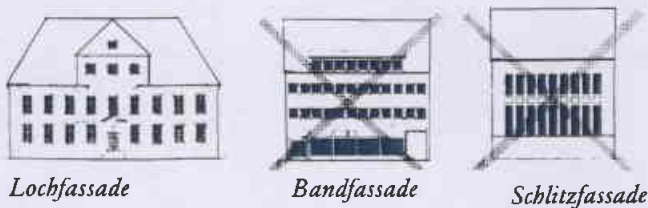
Gliederungselemente, z.B. Fenster, können auf oder neben Vertikalachsen liegen.



Der obere Fassadenabschluß muß kräftig ausgebildet sein. Bei Traufstypen darf keine Hohlkehle entstehen!

Zu § 16

Eine Lochfassade ist dadurch gekennzeichnet, daß jede Öffnung allseitig von Wandfläche umgeben ist. Die Öffnungen sind regelmäßig angeordnet, die Wandfläche überwiegt deutlich.



Bei Mauerwerksbauten ist ein breiter seitlicher Wandpfeiler "statisch" und gestalterisch notwendig; an den Ecksituationen oder bei aus der Hausflucht vorspringenden Gebäudekanten kann die Anbringung eines Fensters nahe der Gebäudekante notwendig sein, um ausreichende Belichtung oder den Einblick in die Straße zu ermöglichen.

§ 15

Gliederung der Straßenfassaden

1. Die Straßenfassaden sind entsprechend ihres Gebäudetyps in Erdgeschoßzone, Obergeschoß- oder Normalgeschoßzone, Dachzone zu gliedern.
2. Die in §§ 16 bis 19 und § 22 genannten Gestaltelemente sollen horizontal gereiht sein. Die Ausgestaltung dieser Elemente kann von Zone zu Zone differieren, soll aber innerhalb einer Zone gleichartig sein. Die Ober- und Unterkanten der Öffnungen innerhalb ein und desselben Geschosses einer Fassade sollen auf jeweils gleicher Höhe angeordnet sein.
3. Die in §§ 16 bis 19 und § 22 genannten Gestaltelemente sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.
4. Bei Trauftypen ist ein oberer Fassadenabschluß über die gesamte Breite anzubringen.

§ 16

Fassadentyp und Öffnungen

1. Die Straßenfassade muß als Lochfassade mit überwiegender Wandfläche ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoß kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 30 % der Erdgeschoßfassadenfläche betragen.
2. Das Auflösen der Straßenfassade in eine betont horizontal gegliederte Bandfassade, eine betont vertikal gegliederte Streifenfassade, eine Rasterfassade oder eine gleichmäßig die gesamte Fassadenfläche überziehende gerasterte Vorhangfassade ist nicht zulässig.
3. Die Öffnungen sind stehend auszubilden.
4. Öffnungen müssen allseitig von Wandfläche umgeben sein. Die die Fassaden seitlich begrenzenden Wandpfeiler sollen eine Mindestbreite von 1 m aufweisen.

Zu § 17

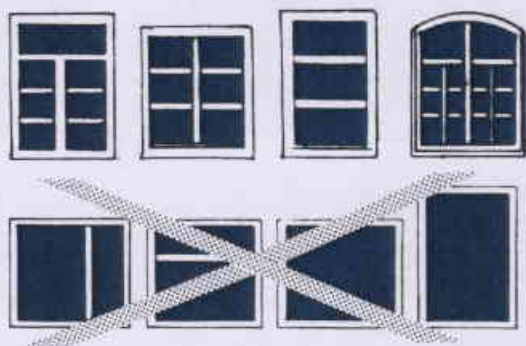
Die Fenster sollen relativ kleine, einzelne Löcher in den Fassaden bilden, der Wandanteil soll überwiegen. Das Format der Fenster muß stehend rechteckig sein, die Fenster sollen in sich gegliedert werden.

Fenster sollen einschließlich Rahmen in heimischer Tradition hergestellt werden; wenn möglich, sollen sie sich nach außen öffnen.

Die Rendsburger Fassaden wirken flächig, die Fenster sind in der Fassadenebene angeordnet. In der Schrägansicht einer Straße sind daher die Fenster mit ihren Gliederungen und Teilungen stadtbildwirksam. Tieferliegende Fenster werden in der Schrägansicht nicht mehr wahrgenommen, sie wirken als Löcher, was nicht der ortsüblichen Bauweise entspricht.

Fenster sollen daher außen bündig angeschlagen werden, aus konstruktiven Gründen können sie bis zu maximal 5 cm hinter die Fassadenebene zurücktreten.

Kipfenster mit Sprossen oder in den Rahmen eingelassene vorgeblendete Sprossen sollen nicht verwendet werden.



Beispiele für traditionelle Fensterformen.

Zu § 18

Schaufenster sollen immer als integrierter Bestandteil der Hauptfassade gestaltet sein. Dies läßt sich oft mit einfachen Mitteln bereits dadurch erreichen, daß anstelle eines großen mehrere kleine Schaufenster angebracht werden, deren Größe und Abstand der Fassadengliederung entsprechen.

Große durchgehende Markisen oder über die ganze Fassadenbreite durchgehende Vordächer widersprechen der Architektur der Gebäude und sollten vermieden werden.

Zu § 19

Die Fassaden in Rendsburg wirken flächig: Plastische Gliederungselemente dürfen nur geringfügig vor- oder zurückspringen. Nicht typisch und zu vermeiden sind breite großflächige Brüstungsbänder, weit auskragende geschoßweise Versätze oder zurückspringende Dachgeschosse. Das Erdgeschoß soll nicht zurückspringen; in Einzelfällen können arkadenartige Elemente angeordnet werden, wenn dadurch der Charakter der flächigen Fassade nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Fenster und Türen

1. Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 0,7 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,0 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element (Sprosse oder Kämpfer) geteilt werden.
2. Fensterflächen sollen außen bündig mit der Fassade angeordnet werden; Rücksprünge bis zu 5 cm sind zulässig.

§ 18

Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
2. Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.
3. Schaufenster müssen beidseitig durch Wandpfeiler eingefasst werden, die mindestens 0,5 m breit sein sollen. Die Breite der Schaufensteröffnungen zwischen den Wandpfeilern darf 2,5 m nicht überschreiten. Die Regelungen des § 16 Abs. 1 gehen vor.
4. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

§ 19

Plastizität der Fassaden

1. Die plastischen Gliederungselemente wie Simse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge dürfen bis zu einer Tiefe von zusammen max. 0,5 m vor- oder zurückspringen. Dies gilt nicht für die Rücksprünge der Brandgassen gemäß § 10.
2. Über die gesamte Breite der Fassade durchgehende, großflächige, plastische Bänder wie Brüstungen oder Versätze sind nicht zulässig.
3. Geschoßweise Auskragungen dürfen je Auskragung bis zu 20 cm, insgesamt aber nicht mehr als 60 cm auskragen.

Zu § 20

Charakterisch für Rendsburg ist die Verwendung einiger weniger Materialien in der Oberflächengestaltung. Verwendet werden Putz, Ziegel, Holz, in kleineren Mengen auch Glas und Metall. Durch die Verwendung relativ heller Farbtöne ohne große Kontraste entsteht eine harmonische Gesamtwirkung.

In neuerer Zeit nimmt die Anzahl der klinkerverkleideten Bauten zu. Durch die Eigenschaften dieses Materials bedingt, können Formen entstehen, die sich sehr harmonisch dem historischen Formenkanon beordnen und doch modern sind. Die Chance, zu einer neuen, regional geprägten Bauform zu finden, sollte genutzt werden!

Kleine Bauteile wie Anschlüsse, Abdeckungen, Simse, Antritte etc. werden in der üblichen Baupraxis aus den verschiedensten Materialien hergestellt. Sofern derartige untergeordnete Bauteile aufgrund ihrer Größe, Anzahl und Ausbildung den Gesamteindruck der Fassade nicht beeinträchtigen, können sie aus nicht glänzenden Metallen, aus Naturstein, Werkstein oder gestocktem Sichtbeton bestehen.

Zu § 21

Da die DIN 6164 noch nicht festgelegt ist, werden die für Rendsburg vorgeschlagenen Farben durch eine eindeutige Beschreibung der drei Eigenschaften einer Farbe definiert:

Farbton, das ist die Art der Buntheit, z.B. GELB, oder ROT oder GRÜN.

Sättigung, das ist der Grad der Buntheit, z.B. STARK gelb, SCHWACH gelb, MITTELgrün.

Helligkeit, das ist die Stärke der Lichtwirkung einer Farbe, z.B. DUNKELrot, HELLrot.

Sättigungsstufe ist eine Maßzahl für die Sättigung der Farbe. Dabei ist die geringste Sättigung 0, die größte Sättigung 99. Das bedeutet, daß eine Sättigungsstufe von 10 weniger intensiv gefärbt ist als eine Sättigungsstufe von 20 usw.

Helligkeitsstufen geben die Helligkeitswirkung einer Farbe in % gegenüber rein weiß an. Daraus ergibt sich, daß z.B. eine Helligkeitsstufe von 60 % dunkler wirkt als eine Helligkeitsstufe von 70 % usw.

Mit den drei Begriffsbestimmungen Farbton, Sättigung und Helligkeit kann also die Farbgestaltung einer Fassade mit ausreichender Genauigkeit und nachvollziehbar festgelegt werden.

Sehr intensive oder stark kontrastierende Farben sollten bei der Oberflächengestaltung vermieden werden.

Innerhalb einer Straßensassade können kleinere Architekturdetails auch in kontrastierenden Farben abgesetzt werden.

§ 20

Oberflächen der Fassaden

1. Wandflächen, die von allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, müssen aus Verputz, Ziegelmauerwerk oder aus Holzfachwerk bestehen.

Für die Ausfachung gilt Satz 1.

Im Sockelbereich sind Natursteine zulässig.

2. Nicht zulässig sind alle gemusterten oder grobstrukturierten Putze, glänzende, spiegelnde oder reflektierende Materialien sowie flächige oder geschuppte Verkleidungen aus Holz, Asbest, Kunststoff, Metall, Kleinmosaik, Werkstein, Naturstein und Glasbausteine.

§ 21

Farben

1. Ziegelsichtmauerwerk und Ziegelausfachungen sind in ziegelroter bis rotbrauner Farbe auszuführen, glasierte Ziegel sollen nicht verwendet werden. Ziegel und Kalksandsteine dürfen weiß oder in heller Farbtönung mit einer Sättigung von 10 und einer Helligkeit von 60 bis 90 % geschlämmt werden.

Sichtmauerwerk ist bündig mit dem Stein zu verfugen.

2. Die für Putzbauten zulässigen Farbabstufungen ergeben sich aus den nachstehend aufgeführten Farben, einschließlich der dort genannten Zwischenstufen und Mischungen, aus den in Maßzahlen festgelegten Sättigungsstufen sowie den ebenfalls in Maßzahlen bezeichneten Helligkeitsstufen.

Zulässig sind:

- a) weiße und hellgraue Farben (hinsichtlich der Helligkeitsstufen gilt Absatz 1 entsprechend),
- b) rot, gelb, grün, blau einschließlich der Zwischenstufen und Mischungen, in Helligkeitsstufen zwischen 60 und 90 % nach Maßgabe der folgenden Sättigungsstufen in Verbindung mit den genannten Helligkeitsstufen.

Sättigungsstufe	verbunden mit Helligkeit
10	60 % - 90 %
20	70 % - 85 %
25	75 % - 85 %

Zu § 23

Innerhalb einer gemeinsamen Bandbreite unterscheidet sich jede Fassade in Rendsburg von der anderen. Dadurch entsteht ein lebhaftes Spiel von Einheit und Vielfalt.

Welche und wieviele der Gestaltungsmerkmale und wie stark sie unterschiedlich ausgebildet sein müssen, um eine vielfältige und gleichzeitig harmonische Wirkung zu erzeugen, kann nicht absolut und eindeutig festgesetzt werden. Die Festsetzungen des § 23 sind daher als Mindestanforderungen formuliert und sollen als Richtlinien dienen. Entscheidend ist, daß die Absicht, ein vielfältiges Stadtbild innerhalb eines gemeinsamen Rahmens zu gestalten, erfüllt wird. In welchen Merkmalen sich die Fassaden im einzelnen unterscheiden und in welchen sie übereinstimmen, wird von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Daher ist für den Entwurf einer Fassade eine große Bandbreite und viel Spielraum zu belassen.

Zu § 24

Hofseitige Fassaden sind keine Fassaden, die man einfach in der Gestaltung vernachlässigen kann. Fast jede hofseitige Fassade kann von einem Nachbarn eingesehen werden, viele sind auch vom öffentlichen Raum aus einsehbar. Die Gestaltung der Rückfassaden unterliegt daher gewissen Mindestanforderungen; sie soll sich in das allgemeine Stadtbild einfügen.

§ 22

Zusätzliche Bauteile

1. An der Straßenfassade dürfen Vordächer, Balkone, Loggien, Erker und Windfänge nicht angebracht werden.
2. Veränderliche Elemente wie Markisen, Rolläden, Sonnenschutzanlagen sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen.
3. Fensterläden sind nicht zulässig.

§ 23

Unterschiedlichkeit der Fassaden

1. Benachbarte Fassaden müssen sich hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelemente deutlich unterscheiden.
2. Aufeinanderfolgende Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden und in mindestens zwei Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen: Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Art und Maß der Plastizität, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.
3. Ein und dasselbe Gestaltungsmerkmal darf in gleicher Ausführung nur an maximal zwei aufeinanderfolgenden Fassaden auftreten. Die gleiche Höhe der Fassaden oder gleiche horizontale Gliederungselemente dürfen an benachbarten Fassaden nicht vorhanden sein.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwei benachbarte Fassaden sich in ihrer Ausgestaltung wesentlich unterscheiden.

§ 24

Hofseitige Fassaden

1. Die Rückfassaden sind als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil auszubilden. Die Fensteröffnungen sind stehend auszuführen.
2. Wandflächen sollen aus Verputz, rotem oder geschlammtem Ziegelmauerwerk oder aus Fachwerk bestehen.

Für Materialien und Farben gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

Zu § 25

Rückwärtige Anbauten sollen in Mindestanforderungen den charakteristischen Bauformen für Rendsburg entsprechen. Bei mehrgeschossigen Anbauten sind Flachdächer nicht zulässig, eingeschossige Anbauten können mit Flachdach versehen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind. Die Gestaltung von Flachdächern als Terrasse oder ihre Begrünung kann den Wohnwert beträchtlich steigern.

Zu § 26

Werbeanlagen sind zwar ein wesentliches Element der Stadtmosphäre. Sie sollen jedoch so gestaltet und dimensioniert angebracht sein, daß sie die Architektur des Hauses nicht beeinträchtigen.

Eine Häufung auffällender Werbeeinrichtungen innerhalb eines Bereiches zerstört einerseits die Harmonie der Stadtgestalt und führt andererseits schnell zur Übersättigung, die Fußgänger nehmen sie nach kurzer Zeit nicht mehr bewußt wahr.

Werbeanlagen in Wohngebieten oder in Mischgebieten sind auch bei kleiner Fläche werbewirksam. In den zentralen Einkaufsstrassen werden dagegen größer dimensionierte Werbeanlagen vom Handel gefordert.

Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, werden daher für den Einkaufsbereich Hohe Straße/Stegen etwas größere Werbeeinrichtungen zugelassen.

Mehr als überdimensionierte Werbeanlagen zählt ohnehin der Ruf des Geschäftes, zählen zufriedene Kunden.

Neuerdings wird auch der werbewirksame Wert einer sorgfältig gestalteten Gesamtfassade wiederentdeckt. . .

§ 25

Rückwärtige Anbauten

1. Rückwärtige Anbauten sind mit der Traufe zum Hof auszuführen, First senkrecht zum Hauptgebäude.
2. Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung von 45 bis 60 Grad ausgebildet werden. Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer dann zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind, vergleiche § 13, 2.
3. Die Fassade von rückwärtigen Anbauten ist als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil auszubilden. Die Fensteröffnungen sind stehend auszuführen.
4. Im Blockinnenbereich gelten für Material und Farben die Feststzungen nach §§ 20 und 21.

IV WERBEANLAGEN

§ 26

Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß durch sie weder der Gesamteindruck der Fassade noch die Abfolge der Fassaden beeinträchtigt werden.
2. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen. In der Hohen Straße/Stegen dürfen Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 8 m und in senkrechter Schrift angebracht werden, wenn dadurch die Gesamtwirkung der Fassadenabfolge nicht beeinträchtigt wird.
3. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sollen zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammengefaßt werden. In der Hohen Straße und im Stegen kann, soweit sich in den Obergeschossen andere als im Erdgeschoß gelegene Stätten der Leistung befinden, je eine Werbeanlage für die hier ausgeübten Gewerbe oder Berufe angebracht werden.
4. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,3 m in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Nasenschilder sind unzulässig; dies gilt nicht bei handwerklich gestalteten Berufsschildern und für Werbeanlagen in der Hohen Straße und im Stegen.